

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Herr
Gabriela Merlini-Pereira
c/o Unabhängige Fachstelle
für Sozialhilferecht
Pflanzschulstrasse 56
8004 Zürich

4. September 2019

§ 8 Abs. 3^{bis} der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV); Ihr offener Brief, beim Regierungsrat am 3. September 2019 eingegangen

Sehr geehrte Frau Merlini

Sie haben dem Regierungsrat am 3. September 2019 einen offenen Brief zugestellt, mit dem Sie den Inhalt des am 1. März 2019 in Kraft getretenen § 8 Abs. 3^{bis} der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV), konkret die rechtliche Möglichkeit der Zuweisung von Sozialhilfeempfangenden zur Umsetzung entsprechender Betreuungs- und Integrationsmassnahmen auf eine Unterkunft, im Kontext früherer Behördenwillkür bemängeln und dessen Aufhebung fordern.

Wir danken Ihnen für Ihre Meinungsäusserung und werden die Sachlage rasch einer Prüfung unterziehen.


Vorab können wir aber bereits festhalten, dass Schweizerinnen und Schweizer von Bundesrechts wegen Anspruch auf die Niederlassungsfreiheit gemäss Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben. Ausländerinnen und Ausländer mit einer B- oder C-Bewilligung haben Anspruch auf freie Wohnsitzwahl innerhalb des entsprechenden Kantons gemäss Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG). Das Bundesrecht geht auf jeden Fall kantonalem Recht vor.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatschreiberin

Kopie

• Departement Gesundheit und Soziales